OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303250/3/Py/PP

Datum:
Linz, 12. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. Juni 2022, GZ: BHSD/921140015187/21, betreffend Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) hinsichtlich des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Firma M GmbH, M D, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juni 2022, GZ: BHSD/921140015187/21, wurde ausgesprochen, dass von der Einleitung/Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich Herrn M D wegen Verwaltungsübertretung gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1a ASVG abgesehen und die Einstellung verfügt wird.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass im vorliegenden Fall keine Indizien für die Annahme eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses am 17. August 2021 zwischen der betreffenden Person und der Firma M GmbH, aber näher ausgeführte Indizien gegen die Annahme eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses sprechen und somit der betroffene Ausländer nicht der M GmbH zuzuordnen war.

2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, in der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellung, unrichtige Beweiswürdigung, unrichtige rechtliche Beurteilung und Verletzung des Parteiengehörs namhaft gemacht wird und der Antrag gestellt wird, den angefochtenen Bescheid im Zuge einer Beschwerdevorentscheidung innerhalb von zwei Wochen aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Für den Fall, dass die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, wird beantragt, unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht die Beschwerde vorzulegen.

3. Mit Schreiben vom 2. August 2022 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei ergibt und die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 7. September 2021 hat das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, bei der belangten Behörde Anzeige wegen Übertretung gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1a ASVG hinsichtlich des zur Vertretung nach außen Berufenen der Firma M GmbH mit Sitz in X, D, M D, erstattet.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2022, GZ: BHSD/921140015186/21, teilte die belangte Behörde dem Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team X, mit, dass aus den näher angeführten Gründen eine Strafbarkeit wegen Übertretung des ASVG nicht gegeben ist und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 VStG beabsichtigt ist.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2022, GZ: BHSD/921140015187/21, wurde von der belangten Behörde die Einleitung/Fortführung des Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des in der Anzeige erhobenen Tatvorwurfes abgesehen und die Einstellung verfügt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 25 Abs. 1 VStG sind Verwaltungsübertretungen mit Ausnahme des Falls des § 56 von Amts wegen zu verfolgen.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung und dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht und der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 2 VStG genügt ein Aktenvermerk für die Begründung, sofern die Einstellung verfügt wird, es sei denn, dass einer Partei „gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht“ zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wusste.

Gemäß § 111a Abs. 1 erster Satz ASVG haben die Abgabenbehörden des Bundes oder das Amt für Betrugsbekämpfung, deren Organe Personen betreten haben, die entgegen § 33 Abs. 1 nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden, in den Verwaltungsstrafverfahren nach § 111 Parteistellung und sind berechtigt, gegen Entscheidungen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

5.2. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 25 Abs. 1 VStG ist die Behörde von Amts wegen verpflichtet, sofern sie davon ausgeht, dass eine Verwaltungsübertretung vorliegt, diese zu verfolgen. Die Verfolgung einer Verwaltungsübertretung erfolgt durch die Einleitung und allfällige anschließende Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zeitpunkt, in welchem ein Strafverfahren anhängig ist, der Zeitpunkt, in dem die erste Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG gesetzt wird. Eine Anzeige allein bedeutet noch nicht die Einleitung eines Verfahrens. Der Umstand, dass die Behörde von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt (etwa durch eine Anzeige), bedeutet noch nicht, dass gegen die in einem bestimmten Vorfall involvierte Person auch ein Strafverfahren eingeleitet wird. Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt durch die Setzung von Verfolgungshandlungen gegen einen konkreten Beschuldigten (VwGH 23.04.1992, Zl. 91/09/0199; 18.02.1993, Zl. 92/09/0333).

Unter einer Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde vorgenommene Amtshandlung zu verstehen, die sich gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten richtet. Die Amtshandlung muss dem Verfolgungswillen der Behörde manifestieren; d.h. es muss deutlich werden, dass die Behörde einen konkreten Tatvorwurf gegen eine bestimmte Person erhebt (vgl. VwGH 14.12.1984, Zl. 84/02/0091).

Entsprechende Schritte die eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG darstellen wurden von der belangten Behörde im vorliegenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt gesetzt. Bloße Erkundigungen bilden keine Verfolgungshandlung (VwGH 19.06.1985, 83/08/0116).

Im Ergebnis wurde von der belangten Behörde daher im vorliegenden Verfahren aufgrund der Aktenlage keine dem Terminus „Verfolgungshandlung“ ent-

sprechende Schritte gesetzt, sondern der Anzeigenleger von der geplanten Einstellung informiert und in der Folge der bekämpfte Bescheid erlassen. Ein Verwaltungsstrafverfahren gegen M D als Partei wurde daher nicht angeleitet.

Unter Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich daher einerseits die Möglichkeit, von der Einleitung des Strafverfahrens abzusehen und zudem die Möglichkeit, ein einmal eingeleitetes Strafverfahren nicht fortzuführen und in der Folge einzustellen. Im gegenständlichen Fall hat die Behörde schon von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen und somit ein solches zu keinem Zeitpunkt eingeleitet. Die Formulierung im Spruch des bekämpften Bescheides enthält insofern einen Widerspruch in sich, da die belangte Behörde von der Einleitung des Strafverfahrens abgesehen hat und demzufolge auch eine Einstellung eines Strafverfahrens nicht in Betracht kommt und somit auch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 VStG nicht vorliegen.

Der Umstand, dass von der belangten Behörde im gegenständlichen Fall kein Strafverfahren eingeleitet wurde hat zur Folge, dass auch keine Parteistellung der Abgabenbehörde entstanden ist, woraus sich die mangelnde Legitimationserhebung einer Beschwerde ergibt (vgl. LVwG-410295/2/MS/TK).

Zwar weist der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde formell alle nach § 58 Abs. 1 AVG erforderlichen Kriterien auf, jedoch liegt inhaltlich kein Bescheid vor, da nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unter einem Bescheid jede Erledigung einer Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, womit ein individuelles Rechtsverhältnis gestaltet oder festgestellt wird (VwGH 09.09.2009, 2008/10/0252).

Der von der belangten Behörde gesetzte Verwaltungsakt löst daher keine Rechtswirkung auf und ist daher nicht als Bescheid zu qualifizieren, weshalb die Beschwerde mangels Legitimation zurückzuweisen war (vgl. VwGH 30.06.2006, 2004/17/0075).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny